



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0355/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	09.07.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Gemeinderat	27.07.2021	öffentlich	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Drogeriemarktes mit 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche  
Standort: Dresdner Straße 18, Fl.-St. 127/1

### Sachverhalt:

Das antraggegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Des Weiteren befindet sich das antraggegenständliche Flurstück im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße“. Das Flurstück ist bereits mit einem Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1580 m<sup>2</sup> bebaut. Der Antragsteller beabsichtigt neben dem bestehenden Lebensmittelmarkt einen Drogeriemarkt mit 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zu errichten und beantragt dafür einen Bauvorbescheid.

### Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid für die Errichtung eines Drogeriemarktes mit 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 14 BauGB verweigert.

### Begründung:

Nach Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße“ wurde von der Gemeinde eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen, um die Planung für den künftigen Planbereich zu sichern. Da sich das Bauvorhaben im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 16/2021 „Einzelhandelssteuerung Dresdner Straße“ befindet, unterliegt es dieser Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 u. 3 BauGB.

Zenker  
Bürgermeister

Anlagen:  
Lageplan

